



# Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

**A - 8863 PREDLITZ**

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 Email: [gde@predlitz-turrach.steiermark.at](mailto:gde@predlitz-turrach.steiermark.at)

Predlitz, am 22. April 2009

GZ: 851 Turracherhöhe 1/2-2009  
Kanalabgabeordnung

## KANALABGABEORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz – Turrach hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2008 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr.71 i.d.g.F. beschlossen:

- 1.) Für die **öffentliche Kanalanlage Turracherhöhe** der Gemeinde Predlitz – Turrach werden Kanalisationsbeiträge gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. erhoben.
- 2.) Die **Höhe des Einheitssatzes** (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 7,48 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 19,00**  
Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.796.148,87 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 179.614,89 gewährten Beiträge und Zuschüsse. somit eine Baukostensumme von € 1.616.533,98 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von 6.371 m zugrunde.  
Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.  
Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- 3.) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.
- 4.) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
- 5.) Die **Kanalbenutzungsgebühr** (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) ist für alle im Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus einer **Grundgebühr** und einer **Verbrauchsgebühr** zusammen:
- 6.) Die Höhe der **Grundgebühr** bestimmt sich aus der Bruttogeschossfläche laut Kanalisationsbeitragsbescheid (§ 4 Kanalabgabengesetz 1955). Dieser Wert mit **€ 1,85** vervielfacht ergibt die Höhe der jährlichen Grundgebühr.
- 7.) Die **Verbrauchsgebühr** wird mit **€ 2,00 pro Kubikmeter** Wasserverbrauch festgesetzt.
- 8.) Die Gebührenschuld für die **Kanalbenützung** entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird. Das Bemessungsrecht der laufenden Kanalbenutzungsgebühr verjährt nach fünf Jahren mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.
- 9.) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 10.) Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk, eine Wohnung) durch geeichte Wassermesser (Wasserzähler) festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauches. Die Installation von Wasserzählern (auch von Subwasserzählern) darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Predlitz – Turrach erfolgen.

Sämtliche installierten Wasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde kontrollierbar und zugänglich sein.

- 11.)** Soweit der Wasserverbrauch, sowohl von einer öffentlichen als auch privaten Wasserversorgungsanlage, nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, oder die Wasserzähleinrichtung defekt ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr auf Grund der in den Punkten 13 und 14 dieser Kanalabgabenordnung angeführten Merkmale festgelegt.
- 12.)** Die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt einmal jährlich nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers mit einer Jahresendabrechnung. Der Verbrauchszeitraum deckt sich mit dem Kalenderjahr. Er beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Im Laufe des Abrechnungsjahres werden jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Teilzahlungsbeträge zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Teilzahlungsbeträge stellen eine Vorauszahlung dar und dienen der Abdeckung des ungefähren Viertels des Jahreserfordernisses. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers zum Stichtag 31. Dezember und ist am 15. Februar des Folgejahres fällig. Allfällige Guthaben bzw. Rückstände der Abgabepflichtigen werden bei dieser Abrechnung abgezogen bzw. sind gemeinsam mit der Endabrechnung fällig.
- 13.)** Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen ein Wasserzähler derzeit noch nicht vorhanden, defekt bzw. nicht in Betrieb ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr nach der Bruttogeschoßfläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:  
Pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche ein Betrag von € 3,00.
- 14.)** Bei Gewerbebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden zusätzlich zur verbauten Fläche
- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| pro Gästebett                   | 30 m <sup>3</sup> |
| für je 3 Sitzplätze im Gastraum | 30 m <sup>3</sup> |
| für je 10 Sitzplätze im Freien  | 30 m <sup>3</sup> |
- Wasserverbrauch pro Jahr angenommen. Als Stichtag für diese Berechnung gilt der 30. Juni des Verbrauchsjahres. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet.
- 15.)** Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde Predlitz-Turrach zu melden.
- 16.)** Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl.Nr. 158/1963 in der jeweils geltenden Fassung.
- 17.)** Zu den obigen Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
- 18.)** Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kanalabgabenordnungen.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 23. April 2009  
Abgenommen am: 11. Mai 2009  
Rechtskraft am: 1. Juli 2009



# Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

**A - 8863 PREDLITZ**

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 E-Mail: [gde@predlitz-turrach.steiermark.at](mailto:gde@predlitz-turrach.steiermark.at)

Predlitz, am 18. Aug. 2010

GZ: 851 Turracherhöhe 1/3-2010

Betr.: Kanalabgabeordnung Turracherhöhe

## K U N D M A C H U N G

Es wird kund gemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Juli 2010 nachstehende Änderung bei der Kanalabgabeordnung vom 22. April 2009 für die öffentliche Kanalanlage Turracherhöhe beschlossen hat:

Punkt 7.)

Die Verbrauchsgebühr wird mit € 2,50 pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgesetzt.

Punkt 13.)

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen ein Wasserzähler derzeit noch nicht vorhanden, defekt bzw. nicht in Betrieb ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr nach der Bruttogeschoßfläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt: Pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche ein Betrag von € 3,75.

Als Stichtag für die Berechnung dieser Kanalgebühren wird der 1.Okt. 2010 festgesetzt.

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 19. Aug. 2010

Abgenommen am: 03. Sept. 2010